



**Grundsätze/Entgeltbestimmungen für die Betreuung in der Verlässlichen
Grundschule der Stadt Kenzingen
vom 18.03.1999
mit Änderung vom 27.10.2005**

**§ 1
Grundschülerbetreuung**

Die Stadt Kenzingen bietet den Schülern an den Grundschulen nach Bedarf eine zusätzliche Betreuung innerhalb festgelegter Zeiten vor und nach dem Vormittagsunterricht an.

**§ 2
Betreuungsinhalt**

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Die Schüler stehen ständig unter Betreuung, wobei insbesondere spielerische sowie freizeitbezogene Aktivitäten angeboten werden. Unterricht findet nicht statt. Während der Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule können auf Wunsch der Schüler Hausaufgaben unter Aufsicht/Anleitung erledigt werden. Die Betreuung versteht sich allerdings nicht als Hausaufgabenhilfe.

**§ 3
Betreuungskräfte**

Die Gruppe wird von mindestens einer Kraft betreut. Als geeignete Betreuungskräfte kommen in erster Linie Erzieherinnen, Personen mit einer entsprechenden Ausbildung sowie Personen mit geeigneten Vorkenntnissen in Betracht.

**§ 4
Gruppengröße**

Die Gruppenstärke soll in Kenzingen in der Regel mindestens 15 Kinder umfassen. Und in den Ortschaften mindestens 4 Kinder.

§ 5 Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

In der Betreuungsgruppe werden, soweit Plätze vorhanden sind, in der Regel die Schüler der Grundschule aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars nach den von der Stadt festgelegten Grundsätzen.

Die Anmeldung zum Schuljahresbeginn muß grundsätzlich bis zum 01. September des jeweiligen Kalenderjahrs bei der Schule/beim Hauptamt erfolgen. Die Anmeldung zur Betreuung in der Verlässlichen Grundschule gilt bis zur Abmeldung oder zum Ausschluss des Kindes.

Abmeldungen während des Schuljahres können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden. (z.B. Wegfall der Erwerbstätigkeit, Umzug in einen anderen Schulbezirk). In diesem Fall muß die Abmeldung bis zum 15. des jeweiligen Vormonats bei der betreuenden Person vorliegen, und wird von dieser nach Stellungnahme an das Hauptamt weitergeleitet.

Wenn ein Schüler länger als vier Wochen unentschuldigt der Betreuungsgruppe ferngeblieben ist oder wenn zwei aufeinanderfolgende Elternbeiträge nicht entrichtet worden sind, wird der Platz anderweitig belegt.

Ein Kind, welches sich nicht in die Betreuungsgruppe integrieren lässt oder störend auf die Gruppe wirkt, kann nach zweimaligem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten von der Betreuung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist auch bei Nichtbeachtung sonstiger Pflichten dieser Bestimmungen möglich.

§ 6 Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppe

Die Betreuung erfolgt parallel zum Unterricht von 7:30 bis 13:00 Uhr.

Der Besuch der Betreuungsgruppe kann nach Absprache mit der Gruppenleiterin flexibel erfolgen.

Während der gesamten Betreuungszeit besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Änderungen können ausnahmsweise innerhalb der Betreuungszeit mit der Gruppenleitung abgestimmt werden.

Die Schüler sollen die Betreuungsgruppe im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Fehlt ein Schüler, ist die Gruppenleitung zu benachrichtigen.

Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber, usw. sind die Schüler zu Hause zu behalten.

Die Erkrankung eines Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Windpocken, Scharlach, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hauterkrankungen usw.) muß den Gruppenleitern sofort angezeigt werden, spätestens aber an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und ist erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung möglich.

Muß die Betreuungsgruppe aus besonderem Anlaß (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt. Eine über 3 Tage hinausgehende Schließung ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies gilt jedoch nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder bei höherer Gewalt.

§ 7 Aufsicht, Haftung

Während der Betreuung in der verlässlichen Grundschule ist die Betreuungskraft grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppe verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskraft in die Einrichtung. Die Schüler werden aus der Aufsichtspflicht entlassen, wenn sie die Einrichtung, in der die Betreuung stattfindet verlassen.

Für die Schüler, die an der Betreuung teilnehmen, besteht während ihres Aufenthaltes in der Betreuungsgruppe gesetzlicher Versicherungsschutz. Darüber hinaus können die Erziehungsberechtigten eine freiwillige Schülerzusatzversicherung abschließen. Die Stadt und die Schule haften nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler.

Für den Weg zur Betreuungseinrichtung und den Nachhauseweg sind die Eltern verantwortlich.

§ 8 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für den Besuch der Betreuungsgruppe eine Benutzungsgebühr. Schuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schüler. Sie haften gesamtschuldnerisch.

Die Benutzungsgebühr wird jeweils zum 1. eines Kalendermonats fällig, für den ein Schüler zur Betreuung angemeldet ist. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien oder das Fernbleiben eines Schülers.

**Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich je Schüler 34,00 EUR.
(ab 2006 45 Euro/11 Monate)**

Die monatliche Benutzergebühr ist auf der Grundlage von 12 Monatsbeiträgen je Schuljahr festgelegt und ist monatlich durch Einzugsermächtigung zu begleichen. Beginnt oder endet der Besuch der Betreuungsgruppe aus besonderen Gründen während eines Schuljahres, ist für jeden Monat, für den der Schüler für die Betreuung angemeldet ist, der entsprechende Beitrag zu entrichten.

Kann ein Schüler wegen Erkrankung die Betreuungsgruppe länger als einen Monat nicht besuchen, kann die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag um 50% ermäßigt werden.

Weitere oder zusätzliche Ermäßigungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

Relevante Änderungen der Familienverhältnisse sind der Stadt/Schule unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer verzögerten Mitteilung kann der noch ausstehende Betrag rückwirkend eingefordert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Grundsätze/Entgeltbestimmungen treten zum Schuljahr 1999/2000 in Kraft.

Kenzingen, den 07.09.2000

gez. Matthias Guderjan
Bürgermeister